

II- 4146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



**BUNDESMINISTER**

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Telefon: 0222/711 72  
Teletex: 322 15 64 BMGSK  
DVR: 0649856

3295 AB

GZ 114.140/97-I/D/14/a/92

1992 -09- 07

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

zu 3340 J 31. AUG. 1992

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schuster und Kollegen haben am 10. Juli 1992 unter der Nr. 3340/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Trinkwasseruntersuchung im Zusammenhang mit der Trinkwasser-Pestizidverordnung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann wurden erstmals die Trinkwasserversorgungseinrichtungen von der verpflichtenden Pestiziduntersuchung informiert?
2. Wer ist als Betreiber einer Trinkwasser-Versorgungseinrichtung gemeint?
  - a) Alle Brunnenbesitzer?
  - b) Auch solche, die das Wasser nur für den Eigengebrauch verwenden?
  - c) Wassergenossenschaften?
3. Wie definierten Sie den Begriff in der Verordnung - Wasser "in Verkehr" bringen?
4. Welcher Behörde ist das Untersuchungsergebnis vorzulegen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat die mit der Vollziehung des Lebensmittelgesetzes (LMG 1975) und seiner Verordnungen betrauten Organisationseinheiten bereits im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens im August 1990 (Kundmachung der Trinkwasser-Pestizid-Verordnung im August 1991)

-2-

über die beabsichtigten Maßnahmen informiert und um Stellungnahmen ersucht. Auch die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (Vertreterin der Wasserversorgungsunternehmen) war jedenfalls bereits ab Herbst 1990 in das Begutachtungsverfahren eingebunden; mit Vertretern der Wasserversorgungsunternehmen fanden teils persönliche teils fernmündliche Informationsgespräche statt.

Zu Frage 2:

Bei Brunnenbesitzern, die Trinkwasser zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung in Verkehr bringen, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß sie die damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen zu tragen haben und als Betreiber anzusehen sind; je nach abgeschlossenem Vertrag (zB Miet-, Pachtvertrag) ist jedoch (auch) derjenige verantwortlich, dem der Eigentümer den "Brunnen"/die "Anlage" zur Eigenverantwortung übertragen hat.

Wassergenossenschaften sind eindeutig als Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage anzusehen. Personen, die das Wasser lediglich für den Eigenverbrauch verwenden, sind nicht Betreiber.

Zu Frage 3:

Unter "Inverkehrbringen" ist das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Verpacken, Bezeichnen, Feilhalten, Ankündigen, Werben, Verkaufen, jedes sonstige Überlassen und das Verwenden für andere zu verstehen, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht (siehe § 1 Abs. 2 LMG 1975). Personen, die Lebensmittel nur für den Eigengebrauch verwenden, bringen diese nicht in Verkehr; in diesem Fall findet auch das Lebensmittelgesetz keine Anwendung.

Zu Frage 4:

Das Untersuchungsergebnis ist dem Landeshauptmann vorzulegen (siehe § 35 Abs. 1 LMG 1975).

